

1. Änderungssatzung

über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen sowie über den Ersatz von Auslagen, Verdienstausfall und Fahrtkosten für die Ausübung von Amt und Mandat sowie ehrenamtlicher Tätigkeit (Aufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10,11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Oyten in seiner Sitzung am 22.05.2023 die folgende 1. Änderungssatzung beschlossen.

§ 1

Der § 1 erhält folgenden Absatz 6:

(6)

Ratsmitglieder können neben der Entschädigung nach § 1 für die Teilnahme an den Sitzungen den Ersatz von Betreuungskosten für Kinder bis zu Vollendung des 14. Lebensjahres geltend machen, soweit eine Betreuung durch Familienangehörige nicht möglich ist. Der notwendige und tatsächliche Aufwand für die Kinderbetreuung ist nachzuweisen. Erstattet werden für höchstens acht Stunden pro Tag bis zu 12,00 € je Stunde oder der Betrag des aktuellen Mindestlohns pro Stunde, wenn dieser 12,00 € übersteigt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.07.2023 in Kraft.

Oyten, 23.05.2023

R ö s e

Bürgermeisterin